

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 17. Juni 2024

Anwesend:

P. Thevissen - Bürgermeister

Y. Heuschen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren - Schöffen

R. Franssen; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn; H. Loewenau; E. Simar; G. Malmendier; ~~L. Moutschen~~, V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun; S. Cloot; Ratsmitglieder

M. STANER - D.t. Generaldirektor

Fehlen entschuldigt:

L. Moutschen – Ratsmitglied und R. RITZEN – Generaldirektor

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 13. Mai 2024 – Verabschiedung
2. Mitteilungen
3. Rücktritt des Ratsmitglieds L. Moutschen – Kenntnisnahme
4. Prüfung der Bedingungen über die Wählbarkeit und Unvereinbarkeit des 3. Ersatzkandidaten der Liste Union, Herrn Michael Wenzel

Kirchenfabriken

5. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal - Rechnung für das Haushaltsjahr 2023 – Billigung
6. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn - Rechnung für das Haushaltsjahr 2023 – Billigung

Finanzen

7. Genehmigung der 1. Haushaltsanpassung für das Geschäftsjahr 2024
8. Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses an die
 - a) VoG Freunden von Muramba - Genehmigung
 - b) Leben ohne Flucht V.o.G.
 - c) Frau Patrice Reinhardt-Gerckens - Projekt in Afrika, Ghana, Cosmos-Center
9. Teilnahme am Auftrag der Einkaufszentrale der Provinz für den Erwerb von Gas und Strom für die Jahre 2025, 2026 und 2027 – Kenntnisnahme und Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 25. April 2024
10. Schaffung eines Bürger-Beteiligungsfonds auf Grundlage des Programmdekrets vom 15.12.2022
11. Genehmigung einer Bürgschaft für das Sankt-Nikolaus-Hospital zwecks Anschaffung eines Scanners

Interkommunale Gesellschaften

12. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften
 - a) Intradell – Ordentliche Generalversammlung vom 20. Juni 2024

- b) AIDE – Ordentliche Generalversammlung vom 25. Juni 2024
- c) ENODIA – Ordentliche Generalversammlung am 26. Juni 2024
- d) NEOMANSIO – Ordentliche Generalversammlung am 27. Juni 2024
- e) SPI – Ordentliche Generalversammlung vom 25. Juni 2024

Immobilien

13. Städtebaugenehmigungsantrag Fazlija – n° 3555 – Errichtung eines Wohnhauses und Verlegung des Fußweges – Fleuschergasse, 22 – Gutachten des Gemeinderates

Verschiedenes

- 14. Fortführung der archäologischen Ausgrabungen im Freyenter Wald an der „Villa Rustica“ in Eynatten – Genehmigung des Abkommenentwurfs
- 15. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 13. Mai 2024 – Verabschiedung

Die Ratsmitglieder S. Houben-Meessen, E. Simar und H. Loewenau sind bei der Beratung des Punktes nicht anwesend und haben an der Abstimmung dieses Punktes nicht teilgenommen;

Der Gemeinderat verabschiedet das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 13. Mai 2024 mit 12 Ja-Stimmen (P. Thevissen; Y. Heuschen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; R. Franssen; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; I. Malmendier-Ohn; G. Malmendier; V. Hagelstein-Schmitz; K-H. Braun) und 1 Enthaltung (S. Cloot die am 13. Mai 2024 abwesend war)

2. Mitteilungen

Der Bürgermeister teilt das Folgende mit:

- Thema Einsteinsteleskop

3. Rücktritt des Ratsmitglieds L. Moutschen – Kenntnisnahme

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

In Anwendung von Art. 14 des Gemeindegemeinschafts vom 23. April 2018 nimmt der Gemeinderat Kenntnis vom Demissionsschreiben des Herrn Lukas Moutschen (UNION) vom 29. Mai 2024, womit dieser seinen Rücktritt als Mitglied des Gemeinderates erklärt, und nimmt die Demission an.

4. Prüfung der Bedingungen über die Wählbarkeit und Unvereinbarkeit des 3. Ersatzkandidaten der Liste Union, Herrn Michael Wenzel

Das Ratsmitglied S. Houben-Meessen hat die Sitzung verlassen und an der Abstimmung dieses Punktes nicht teilgenommen;

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass infolge des Rücktritts von Herrn Lukas Moutschen die Prüfung der Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten des 3. Ersatzkandidaten der Liste Union, des am 14. Oktober 2018 gewählten Ratsmitglieds Herrn Michael Wenzel, vorgenommen werden muss;

In Anbetracht, dass Herr Michael Wenzel weiterhin die in Artikel L4142-1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnten Bedingungen betreffend die Wählbarkeit erfüllt;

In Anbetracht, dass keiner der in den Artikeln 65 bis 68 des Gemeindedekrets vorgesehenen Fällen betreffend Unvereinbarkeiten und Interessenkonflikte auf ihn zutrifft;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Vollmachten von Herrn Michael Wenzel für gültig zu erklären.

Artikel 2 - Die Eidesleistung des Herrn Wenzel wird auf der Tagesordnung des kommenden Gemeinderats vorgesehen.

Kirchenfabriken

5. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal - Rechnung für das Haushaltsjahr 2023 – Billigung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal für das Rechnungsjahr 2023 in seiner Sitzung vom 18. März 2024 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 22. März 2024 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 11. Mai 2024 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums;

In der Erwägung, dass die vorliegende Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2023 folgende Beträge aufweist:

Wie vom Kirchenrat festgelegt wurde:

- Ordentliche Einnahmen:	32.424,53 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	254.450,73 EUR
Total Einnahmen:	286.875,26 EUR

Ausgaben vom Bischof festgelegt:	2.262,95 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	14.376,13 EUR
- Außergewöhnliche Ausgaben:	224.424,89 EUR
Total Ausgaben:	241.063,97 EUR
Saldo:	45.811,29 EUR

Nach Durchsicht der Stellungnahme des Bischofs vom 7. Mai 2024 mit folgenden Bemerkungen:

Aufgrund der Belege

Einnahmen

E.II/16 Überschuss des Vorjahres: 24.646,76 € anstatt 31.381,57 €; vgl. Beschluss des Gemeinderates von Lontzen vom 17. April 2023

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2023 gebilligt werden kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal in seiner Sitzung vom 18. März 2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat, mit der angepassten Stellungnahme vom Bischof, wird gebilligt.

Die angepasste Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2023 weist folgende Beträge auf:

Ordentliche Einnahmen E.I.:	32.424,53 EUR
Außerordentliche Einnahmen E.II:	247.715,92 EUR
Total Einnahmen:	280.140,45 EUR

Vom Bischof festgelegt A.I:	2.262,95 EUR
Ordentliche Ausgaben A.II:	14.376,13 EUR
Außerordentliche Ausgaben A.III:	224.424,89 EUR
Total Ausgaben:	241.063,97 EUR
Saldo	39.076,77 EUR

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss ergeht an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

6. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn - Rechnung für das Haushaltsjahr 2023 – Billigung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in der Sitzung vom 9. April 2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 12. April 2024 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 16. Mai 2024 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums;

In der Erwägung, dass die vorliegende Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2023 folgende Beträge aufweist:

Wie vom Kirchenrat festgelegt wurde:

- Ordentliche Einnahmen E.I.:	42.626,88 EUR
- Außerordentliche Einnahmen E.II.:	37.967,33 EUR
Total Einnahmen:	80.594,21 EUR
Ausgaben vom Bischof festgelegt A.I.:	10.981,26 EUR
- Ordentliche Ausgaben A.II.:	31.508,84 EUR
- Außergewöhnliche Ausgaben A.III.:	10.812,39 EUR
Total Ausgaben:	53.302,49 EUR
Saldo:	27.291,72 EUR

Nach Durchsicht der Stellungnahme des Bischofs vom 15. Mai 2024 mit folgenden Bemerkungen:

Aufgrund der Belege

Ausgaben

A.I/1: Oblaten: 103,52€ anstatt 100,77 €; auf Grundlage von Bankauszügen

A.I/4: Strom für die Kirche: 2.785,17 € anstatt 2.810,17 €; auf Grund von Bankauszügen

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2023 gebilligt werden kann;

Beschließt mit einstimmig:

Artikel 1 - Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in der Sitzung vom 9. April 2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat, wird gebilligt.

Die angepasste Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2023 weist folgende Beträge auf:

Ordentliche Einnahmen E.I.:	42.626,88 EUR
Außerordentliche Einnahmen E.II.:	37.967,33 EUR
Total Einnahmen:	80.594,21 EUR
Ausgaben bezüglich Ausübung der Kulte A.I.:	11.087,00 EUR
Ordentliche Ausgaben A.II.:	31.380,85 EUR
Außerordentliche Ausgaben A.III.:	10.812,39 EUR
Total Ausgaben:	53.280,24 EUR
Saldo:	27.313,97 EUR

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss ergeht an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Stephanus Walhorn,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Finanzen

7. Genehmigung der 1. Haushaltsanpassung für das Geschäftsjahr 2024

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen, J. Grommes und P. Thevissen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 12 Nummer 1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Titel 4 Kapitel 4 Abschnitt 8;

In der Erwägung, dass das Haushaltsrundschreiben vom 12. Oktober 2023 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden der Gebiete deutscher Sprache für das Jahr 2023 nicht auf die Gemeinde Lontzen anwendbar ist, da sie eine der Pilotgemeinden für die Einführung eines neuen Buchführungssystems ist;

Aufgrund der Gutachten des Finanzschöffen Herrn J. Grommes, des Regionaleinnehmers Herrn A. Hoffmann und des D.t. Generaldirektors Herrn M. Staner;

Gehört den Finanzschöffen J. Grommes, welcher das Haushaltsprojekt vorstellt und die verschiedenen Bereiche erläutert;

Aufgrund des Ursprungshaushaltes, der in der Sitzung vom 18. Dezember 2023 verabschiedet worden ist;

In der Erwägung, dass die 1. Haushaltsanpassung in der Finanzkommission vom 13. Juni 2024 vorgestellt und erörtert wurde;

Aufgrund des Entwurfs für die 1. Haushaltsanpassung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen; Y. Heuschen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; G. Renardy; G. Malmendier; M. Kelleter-Chaineux; K-H Braun; S. Clout;), 5 Nein-Stimmen (R. Franssen; V. Schmitz; H. Loewenau; E. Simar; I. Malmendier-Ohn) und 1 Enthaltungen (S. Houben-Meessen):

Artikel 1 – Die 1. Haushaltsanpassung für das Geschäftsjahr 2024 wird verabschiedet. Dieser sieht die folgenden Einnahmen und Ausgaben vor:

1) Einnahmen

Verpflichtungsermächtigung: 11.596.000 EUR

Einnahmenermächtigung insgesamt: 16.586.000 EUR

2) Ausgaben

Verpflichtungsermächtigungen insgesamt: 10.274.000 EUR

Ausgabenermächtigungen insgesamt: 16.688.000 EUR

3) Brutto-Saldo: -102.000,00 EUR

4) Netto-Saldo: -2.702.000,00 EUR

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird gemäß Artikel 28 §2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen übermittelt.

Artikel 3 – Der vorliegende Beschluss wird im Rahmen der besonderen Aufsicht der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung übermittelt.

8. Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses an die

a) VoG Freunden von Muramba - Genehmigung

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und I. Malmendier-Ohn;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 60 und 177 bis 183;

In der Erwägung, dass die VoG Freunde von Muramba seit fast 70 Jahren ein Projekt in Afrika (Muramba in Ruanda) unterstützt, bei dem der Bildungsbereich als Schwerpunkt betrachtet wird und bereits 5 Schulen angesiedelt werden konnten;

Aufgrund der detaillierten Schreiben zur Unterstützung des Projekts, wobei eine finanzielle Unterstützung der Gemeinde angefragt wird;

In der Erwägung, dass eine finanzielle Unterstützung für das Projekt nicht namentlich im Haushaltsplan 2024 eingetragen ist, jedoch Mittel für Entwicklungsprojekte unter OB.PR 10.77 EWK 33.00 in Höhe von 1.500 EUR vorgesehen sind, die hierfür verwendet werden können;

In der Erwägung, dass die Finanzkommission über die vorliegende Anfrage in seiner Sitzung vom 12. April 2024 beraten hat;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Ein Zuschuss in Höhe von 500,00 EUR wird an die VoG Freunde von Muramba ausgezahlt.

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird dem Finanzdienst zur weiteren Veranlassung übermittelt.

b) Leben ohne Flucht V.o.G.

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und I. Malmendier-Ohn;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 60 und 177 bis 183;

In der Erwägung, dass die VoG Leben ohne Flucht ein Projekt in Afrika (Benin, Westafrika) unterstützt, bei dem Jugendlichen in Afrika geholfen wird, eine Existenz für sie und ihre Familien zu schaffen, um die gefährliche Flucht nach Europa vermeiden zu können;

Aufgrund der detaillierten Schreiben zur Unterstützung des Projekts, wobei eine finanzielle Unterstützung der Gemeinde angefragt wird;

In der Erwägung, dass eine finanzielle Unterstützung für das Projekt nicht namentlich im Haushaltsplan 2024 eingetragen ist, jedoch Mittel für Entwicklungsprojekte unter OB.PR 10.77 EWK 33.00 in Höhe von 1.500 EUR vorgesehen sind, die hierfür verwendet werden können;

In der Erwägung, dass die Finanzkommission über die vorliegende Anfrage in seiner Sitzung vom 12. April 2024 beraten hat;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Ein Zuschuss in Höhe von 500,00 EUR wird an die VoG Leben ohne Flucht ausgezahlt.

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird dem Finanzdienst zur weiteren Veranlassung übermittelt.

c) Frau Patrice Reinhardt-Gerckens - Projekt in Afrika, Ghana, Cosmos-Center

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und I. Malmendier-Ohn;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 60 und 177 bis 183;

In der Erwägung, dass Frau Patrice Reinhardt-Gerckens seit 14 Jahren ein Projekt in Afrika (Ghana, Cosmos-Center) unterstützt, bei welchem es sich um ein Heim für Kinder mit Behinderung handelt;

Aufgrund der detaillierten Schreiben zur Unterstützung des Projekts, wobei eine finanzielle Unterstützung der Gemeinde angefragt wird;

In der Erwägung, dass eine finanzielle Unterstützung für das Projekt nicht namentlich im Haushaltsplan 2024 eingetragen ist, jedoch Mittel für Entwicklungsprojekte unter OB.PR 10.77 EWK 33.00 in Höhe von 1.500 EUR vorgesehen sind, die hierfür verwendet werden können;

In der Erwägung, dass die Finanzkommission über die vorliegende Anfrage in seiner Sitzung vom 12. April 2024 beraten hat;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1– Ein Zuschuss in Höhe von 500,00 EUR wird an die Frau Patrice Reinhardt-Gerckens für das Projekt Cosmos-Center in Afrika, Ghana ausgezahlt.

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird dem Finanzdienst zur weiteren Veranlassung übermittelt.

9. Teilnahme am Auftrag der Einkaufszentrale der Provinz für den Erwerb von Gas und Strom für die Jahre 2025, 2026 und 2027 – Kenntnisnahme und Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 25. April 2024

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und Y. Heuschen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 151 §1 Absatz 2;

In der Erwägung, dass die Gemeinde Mitglied der Einkaufszentrale der Provinz Lüttich ist;

Aufgrund der Einladung der Provinz Lüttich vom 19.03.2024, mit welcher die Gemeinde aufgefordert wird, ihr Interesse an einem gemeinsamen Strom- und Gasankauf kundzutun;

In der Erwägung, dass die Provinz Lüttich eine Antwort bis zum 30.04.2024 erwartete;

Aufgrund des folgenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 25. April 2024:

„Teilnahme am Auftrag der Einkaufszentrale der Provinz für den Erwerb von Gas und Strom für die Jahre 2025, 2026 und 2027

Das Kollegium,

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 151 §1 Absatz 2;

In der Erwägung, dass die Gemeinde Mitglied der Einkaufszentrale der Provinz Lüttich ist;

Aufgrund der Einladung der Provinz Lüttich vom 19.03.2024, mit welcher die Gemeinde aufgefordert wird, ihr Interesse an einem gemeinsamen Strom- und Gasankauf kundzutun;

In der Erwägung, dass die Provinz Lüttich eine Antwort bis zum 30.04.2024 erwartete;

In der Erwägung, dass bei der Inanspruchnahme des gemeinsamen Strom- und Gasankaufs sich die Gemeinde verpflichtet, einen detaillierten geschätzten Strom- und Gasverbrauch für jeden Lieferpunkt vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 anzugeben und exklusiv den Strom- und Gasankauf der Provinz zu nutzen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Auftragsteilnehmer, die die Mindestmenge nicht bestellen oder überschreiten, mit Vertragsstrafen/Sanktionen rechnen müssen, die vom Auftragnehmer festgelegt und individuell auf jeden Teilnehmer angewendet werden, und zwar in Abhängigkeit vom Eigenverbrauch innerhalb einer Bandbreite, die der Lieferant bei der Abgabe seines Angebots angeben muss (dies wird im Übrigen Gegenstand eines Vergabekriteriums sein, um allen Teilnehmern die bestmöglichen Preise und Bedingungen angesichts der aktuellen Praktiken auf dem Auftragsmarkt zu garantieren);

Aufgrund der jüngsten Preisschwankungen auf dem Energiemarkt wünschen sich die Anbieter mehr Sicherheit im Falle eines Mehr- oder Minderverbrauchs. Tatsächlich ist der Preis für eine bestimmte Menge an Megawattstunden blockiert. Die Lieferanten können also Geld verlieren, wenn die Gesamtmenge des Verbrauchs nicht eingehalten wird. Um eine Antwort der Lieferanten auf ihre Ausschreibung zu erhalten, musste die Provinz Lüttich daher ein Mittel vorsehen, um ein festgelegtes Verbrauchsvolumen mit einer Flexibilität von mindestens 10 % zu gewährleisten, bei dessen Überschreitung der Lieferant, der eine zusätzliche Ausgabe rechtfertigen kann, den Marktpreis sowie eine ebenfalls von der Provinz in ihrem Lastenheft festgelegte Vertragsstrafe anwenden kann. Diese Strafe gilt in bestimmten Fällen und in Höhe des nicht verbrauchten oder übermäßig verbrauchten Anteils. Es gibt also einen klar definierten Preisdeckel für den Fall eines erneuten Anstiegs der Energiepreise;

In Anbetracht der Komplexität eines solchen Auftrags, der Erfahrung der Provinz Lüttich in diesem Bereich und des in ihrem Lastenheft festgelegten Preisdeckels im Falle eines erneuten Anstiegs der Energiepreise;

Aufgrund der unvorhergesehenen Dringlichkeit;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – *Die Gemeinde Lontzen und ihre Einrichtungen nehmen am Sammeleinkauf durch die Provinz Lüttich für die Stromlieferungen in den Jahren 2025, 2026 und 2027 mit 100 % grünem Strom teil.*

Artikel 2 – *Die Verwaltung wird beauftragt die notwendigen Dokumente der Provinz Lüttich zuzusenden.*

Artikel 3 – *Der vorliegende Beschluss wird dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme und Ratifizierung vorgelegt."*

Beschließt einstimmig:

Einzigster Artikel – Der Beschluss des Gemeinderates vom 25. April 2024 zur Teilnahme am Auftrag der Einkaufszentrale der Provinz für den Erwerb von Gas und Strom für die Jahre 2025, 2026 und 2027 wird zur Kenntnis genommen und ratifiziert.

10. Schaffung eines Bürger-Beteiligungsfonds auf Grundlage des Programmdekrets vom 15.12.2022

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitgliedes P. Thevissen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 Absatz I;

Aufgrund des Programmdekrets vom 15.12.2022, insbesondere Artikel 59, das den Gemeinden der DG die Möglichkeit einräumt, einen als Bürgerbeteiligungshaushalt bezeichneten Teil des Gemeindehaushalts zur Finanzierung von Projekten zu bestimmen, die aus Wohnviertel- oder Bürgervereinigungen entstanden sind;

Aufgrund des Dekrets vom 22. April 2024 zur Einführung einer Förderung von kommunalen Bürgerbeteiligungshaushalten;

Aufgrund des Artikels 170.11 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, sowie durch das Dekret vom 22. April 2024 abgeändert;

Aufgrund des Rundschreibens von Ministerpräsident O. PAASCH zur Finanzierung lokaler Beteiligungsprojekte vom 30.10.2023 und aufgrund des Rundschreibens von Ministerpräsident O. PAASCH zur Förderung von kommunalen Bürgerbeteiligungshaushalten vom 23. Mai 2024;

In Anbetracht verschiedener Bürgerinitiativen in der Gemeinde Lontzen, die darauf abzielen, den öffentlichen Raum lebenswerter zu gestalten, den sozialen Zusammenhalt zu fördern und/oder die kulturelle Identität zu stärken;

In Anbetracht der Relevanz, diese Bürgerinitiativen möglichst unbürokratisch und zeitnah zu unterstützen bzw. umzusetzen;

In der Erwägung, dass entsprechend dem Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Mai 2024 ein Budget in Höhe von 100.000 EUR für die 9 Deutschsprachigen Gemeinden vorgesehen wird;

In der Erwägung, dass die Mittel seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft proportional zu den Einwohnerzahlen zum 1. Januar des Vorjahres verteilt werden und jährlich als Dotation in einer einmaligen Zahlung ausbezahlt werden;

In der Erwägung, dass die Dotation für das Jahr 2024 einem Betrag in Höhe von 7.568,37 EUR entspricht;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Schaffung eines Bürgerbeteiligungsfonds wird genehmigt.

Artikel 2 – Im Haushalt 2024 der Gemeinde Lontzen wird eine Summe von 7.568,37 € zur Unterstützung von kleineren Bürgerinitiativen vorgesehen. Diese Summe wird jährlich der Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft angepasst.

Artikel 3 – Generell werden kleinere Projekte zu allen Themenfeldern unterstützt, die darauf abzielen, den öffentlichen Raum in der Gemeinde Lontzen lebenswerter zu gestalten, den sozialen Zusammenhalt zu fördern und/oder die kulturelle Identität zu stärken.

Artikel 4 – Anträge müssen schriftlich bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden und beinhalten:

- Benennung des Mehrwertes für das Allgemeinwohl
- Eine kurze Projektbeschreibung mit den entsprechenden Kosten - Erbrachte Eigenleistung

Unter Vorbehalt der Zustimmung durch andere öffentliche Behörden, z.B. Raumordnung, wird bewusst auf weitere Formalitäten verzichtet, um die Antragsprozedur möglichst unbürokratisch zu gestalten und zeitnahe Antworten zu gewährleisten.

Artikel 5 – Das Gemeindegremium entscheidet innerhalb von 8 Wochen über die Zulässigkeit und die Höhe der finanziellen Förderung. Entscheidungen über die Höhe der Förderung bzw. den Ausschluss müssen begründet werden.

Artikel 6 – Aus der Gemeinde Lontzen, können einen Antrag für ein Projekt auf öffentlichem Eigentum der Gemeinde Lontzen einreichen:

- Juristische Personen (z.B. VoG's);
- faktische Vereinigungen von mindestens 3 natürlichen Personen;
- 5 Personen/Haushalten einer Straße/eines Viertels;

Artikel 7 – Die Umsetzung eines genehmigten Projektes muss in völliger Transparenz geschehen, alle Ausgaben müssen durch Rechnungen belegt werden.

Artikel 8 – Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird der Regierung und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen zur Kenntnisnahme übermittelt.

11. Genehmigung einer Bürgschaft für das Sankt-Nikolaus-Hospital zwecks Anschaffung eines Scanners

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder I. Malmendier-Ohn, S. Houben-Meessen und P. Thevissen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Nach Kenntnisnahme des Antrages des St. Nikolaus Hospitales vom 10. Mai 2024;

In Erwägung, dass die gemeinnützige Stiftung St. Nikolaus-Hospital Eupen mit der Unternehmensnummer 0406.657.85 und mit Sitz in der Hufengasse 4 - 8 in 4700 Eupen, beschlossen hat, bei der Belfius Bank SA mit Sitz in Place Charles Rogier 11 - 1210 Brüssel, RPM Brüssel, TVA BE 0403.201.185, FSMA-Nr. (Autorité des services et marchés financiers) 019649 A, einen Kreditvertrag abzuschließen;

In Erwägung, dass dieser Kredit in Höhe von 556.279,51 EUR zur Finanzierung des Erwerbs und des Einsatzes eines Scanners bestimmt ist, dessen Modalitäten im Kreditangebot vom 8. April 2024 festgelegt sind;

In Erwägung, dass sich die Gesamtinvestition auf 1.284.269 € beläuft, und das Hospital bereits einen Zuschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 727.989,49 € (60 %) erhalten hat;

In Erwägung, dass der Kredit eine Laufzeit von 7 Jahren haben soll, mit 84 gleichbleibenden Monatsraten für Kapital und Zinsen (Rückzahlung des Kapitals in progressiven Raten) gemäß dem Tilgungsplan zurückzuzahlen ist, der dem Kreditnehmer bei der Eröffnung des Kredits zur Verfügung gestellt wird;

In Erwägung, dass der Zinssatz am Tag der Kreditgewährung auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden IRS (Interest Rate Swap) Ask Duration zuzüglich einer Marge von 1,10 % festgelegt wird;

In Erwägung, dass dieser Kredit mit der Nummer 090-7301512-81 in Höhe von 556.279,51 EUR durch die vier Trägergemeinden des St. Nikolaus-Hospital Eupen garantiert werden soll;

In Erwägung, dass sich die Gemeinde Kelmis nicht an der Garantie beteiligen wird;

In Erwägung, dass die anteilige Berechnung zwischen den Gemeinden Eupen, Raeren und Lontzen daher wie folgt vereinbart wurde:

Gemeinde	Verteilung %	Garantierter Betrag
Eupen	65 %	361.581,68
Raeren	23 %	127.944,29
Lontzen	12 %	66.753,54
	100 %	556.279,51

In Anbetracht, dass somit max. 12 % der Anleihe durch die Gemeinde Lontzen garantiert werden soll und sich die Garantiesumme demnach auf 66.753,54 € beläuft;

In Anbetracht, dass die anderweitigen Bedingungen der Belfius Bank SA im Hinblick auf eine gewisse Bindung der Gemeinde Lontzen an die Bank für die Dauer der Kreditlaufzeit, sowie etwaige Einzugsermächtigungen, nicht genehmigt werden, da die Gemeinde Lontzen lediglich bürgt und nicht der Kreditnehmer ist;

Bei Säumigkeit des Hauptschuldners kann die Belfius Bank SA Anspruch auf Bürgschaft beim Bürgen anmelden, mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen;

Die Gemeinde Lontzen ist keinesfalls Mitschuldner des Betrages für den gebürgt wird, die Bürgschaft beschränkt sich auf die festgelegte Summe von max. 66.753,54 €;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss; Aufgrund des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Gemeinde Lontzen erklärt hiermit die anteilige Garantieübernahme zu max. 12 % für den nicht subsidierten Kostenanteil für den Erwerb eines Scanners, und zwar zum maximalen Kapitalbetrag von 66.753,54 €.

Die anderweitigen Bedingungen der Belfius Bank SA im Hinblick auf eine gewisse Bindung der Gemeinde Lontzen an die Bank für die Dauer der Kreditlaufzeit, sowie etwaige Einzugsermächtigungen, werden nicht genehmigt, da die Gemeinde Lontzen lediglich bürgt und nicht der Kreditnehmer ist.

Bei Säumigkeit des Hauptschuldners, kann die Belfius Bank SA Anspruch auf Bürgschaft beim Bürgen anmelden, mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen.

Artikel 2 - Gegenwärtiger Beschluss wird dem St. Nikolaus-Hospital Eupen, der Stadt Eupen sowie der Gemeinden Raeren, zugestellt.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Interkommunale Gesellschaften

12. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

a) Intradel – Ordentliche Generalversammlung vom 20. Juni 2024

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen Intradel vom 3. Mai 2024, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Donnerstag, 20. Juni 2024 um 17.00 Uhr in 4040 Herstal Pré Wigij, 20 stattfindet;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Jahresbericht 2023 – Genehmigung des Berichts des Geschäftsjahres 2023
 - 1.1 Jahresbericht 2023 - Präsentation
 - 1.2. Jahresbericht Gehalt des Vorstands 2023 - Genehmigung
 - 1.3. Jahresbericht des Komitees der Gehälter 2023
2. Jahresabschluss - Geschäftsjahr 2023: Genehmigung.
 - 2.1. Jahresabschluss - Geschäftsjahr 2023 – Präsentation
 - 2.2. Jahresabschluss - Geschäftsjahr 2023 - Bericht des Kommissars
 - 2.3. Spezifischer Bericht über die Beteiligungen 2023
 - 2.4. Jahresabschluss - Geschäftsjahr 2023– Genehmigung
3. Jahresabschluss - Geschäftsjahr 2023– Ergebnisverwendung
4. Verwaltungsratsmitglieder - Entlastung - Geschäftsjahr 2023
5. Entlastung der Kommissare – Geschäftsjahr 2023
6. Verwalter - Rücktritte/Ernennungen
 - Konzernlagebericht - Geschäftsjahr 2023 - Präsentation
 - Konzernabschluss - Geschäftsjahr 2023 - Darstellung
 - Konzernabschluss - Geschäftsjahr 2023 - Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
 - Verwalter - Schulung - Geschäftsjahr 2023 – Kontrolle

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Intradel vom 20. Juni 2024 wird das Einverständnis gegeben:

1. Jahresbericht 2023 – Genehmigung des Berichts des Geschäftsjahres 2023
 - 1.2 Jahresbericht 2023 - Präsentation
 - 1.4. Jahresbericht Gehalt des Vorstands 2023 - Genehmigung
 - 1.5. Jahresbericht des Komitees der Gehälter 2023
2. Jahresabschluss - Geschäftsjahr 2023: Genehmigung.
 - 2.5. Jahresabschluss - Geschäftsjahr 2023 – Präsentation
 - 2.6. Jahresabschluss - Geschäftsjahr 2023 - Bericht des Kommissars
 - 2.7. Spezifischer Bericht über die Beteiligungen 2023
 - 2.8. Jahresabschluss - Geschäftsjahr 2023– Genehmigung
3. Jahresabschluss - Geschäftsjahr 2023– Ergebnisverwendung
4. Verwaltungsratsmitglieder - Entlastung - Geschäftsjahr 2023
5. Entlastung der Kommissare – Geschäftsjahr 2023
6. Verwalter - Rücktritte/Ernennungen
 - Konzernlagebericht - Geschäftsjahr 2023 - Präsentation
 - Konzernabschluss - Geschäftsjahr 2023 - Darstellung
 - Konzernabschluss - Geschäftsjahr 2023 - Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
 - Verwalter - Schulung - Geschäftsjahr 2023 – Kontrolle

Artikel 2 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 3 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen Intradel zur weiteren Veranlassung zugestellt.

b) AIDE – Ordentliche Generalversammlung vom 25. Juni 2024

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes G. Malmendier in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 16. Mai 2024, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die am 25. Juni 2024 um 19 Uhr in „La station d'épuration de Liège-Oupeye“, rue Voie de Liège 40 in 4681 HERMALLE-SOUS-ARGENTEAU stattfindet;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

- 1) Genehmigung der Protokolle der strategischen Generalversammlung vom 19. Dezember 2023
- 2) Rücktritt und Ersatz eines Beobachters.
- 3) Genehmigung der Vergütungen der Verwaltungsorgane auf der Grundlage der Empfehlungen des Vergütungsausschusses vom 11. März 2024.
- 4) Jahresbericht über die Ausbildungspflicht der Verwaltungsratsmitglieder.
- 5) Bericht des Verwaltungsrats über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023.
- 6) Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023, der Folgendes umfasst:
 1. dem Tätigkeitsbericht,
 2. dem Geschäftsbericht
 3. der Bilanz, Ergebnisrechnung und Anlage
 4. der Verwendung des Ergebnisses
 5. Bericht des Kommissars
 6. Anhänge zum BNB bestehend aus :

- 1) Liste der Auftragnehmer der im Geschäftsjahr 2023 vergebenen öffentlichen Aufträge
- 2) Sonderbericht über die Finanzbeteiligungen
- 3) Jährlicher Bericht über die Vergütungen der Verwalter und der Direktion
- 4) Bewertungsbericht des Vergütungsausschusses
- 7) Zeichnungen auf das Kapital C2 im Rahmen der Entwässerungsverträge und der Gebietsverträge
- 8) Entlastung des Kommissar-Revisors
- 9) Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der AIDE vom 25. Juni 2024 wird das Einverständnis gegeben:

- 1) Genehmigung der Protokolle der strategischen Generalversammlung vom 19. Dezember 2023
- 2) Rücktritt und Ersatz eines Beobachters.
- 3) Genehmigung der Vergütungen der Verwaltungsorgane auf der Grundlage der Empfehlungen des Vergütungsausschusses vom 11. März 2024.
- 4) Jahresbericht über die Ausbildungspflicht der Verwaltungsratsmitglieder.
- 5) Bericht des Verwaltungsrats über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023.
- 6) Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023, der Folgendes umfasst:
 1. dem Tätigkeitsbericht,
 2. dem Geschäftsbericht
 3. der Bilanz, Ergebnisrechnung und Anlage
 4. der Verwendung des Ergebnisses
 5. Bericht des Kommissars
 6. Anhänge zum BNB bestehend aus :
 - 1) Liste der Auftragnehmer der im Geschäftsjahr 2023 vergebenen öffentlichen Aufträge
 - 2) Sonderbericht über die Finanzbeteiligungen
 - 3) Jährlicher Bericht über die Vergütungen der Verwalter und der Direktion
 - 4) Bewertungsbericht des Vergütungsausschusses
- 7) Zeichnungen auf das Kapital C2 im Rahmen der Entwässerungsverträge und der Gebietsverträge
- 8) Entlastung des Kommissar-Revisors
- 9) Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder

Artikel 2 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 3 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen AIDE zur weiteren Veranlassung zugestellt.

c) ENODIA – Ordentliche Generalversammlung am 26. Juni 2024

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes K-H. Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen Enodia vom 15. Mai 2024, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die am 26. Juni 2024 um 17.30 Uhr im Sozialsitz der Gesellschaft, Boulevard Piercot 46 in 4000 Lüttich stattfindet;

Zur Tagesordnung steht:

1. Genehmigung des jährlichen Verwaltungsbericht des Verwaltungsrats – Geschäftsjahr 2023 (Jahresabschluss und konsolidierter Abschluss) (Anhang A);
2. Kenntnisnahme der Berichte des Kommissars zum Jahresabschluss und zum konsolidierten Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2023 (Anhänge B und C);
3. Genehmigung der am 31. Dezember 2023 eingebrachten Jahresabschlüsse (Anhang D)
4. Genehmigung der am 31. Dezember 2023 beschlossenen konsolidierten Abschlüsse (Anhang E);
5. Genehmigung des Vorschlags der Verwendung des Ergebnisses (Anhang A);
6. Genehmigung des Sonderberichts 2023 über die Übernahme von Beteiligungen wie in Artikel L1512-5 des KLDD vorgesehen (Anhang F);
7. Genehmigung des Vergütungsbericht 2023 des Verwaltungsrats, der gemäß Artikel L6421-1 des KLDD erstellt wurde (Anhang G);
8. Genehmigung des Vergütungsbericht 2023 von BRUTELE, der von ENODIA übernommenen Gesellschaft, für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 1. Juni 2023, der gemäß Artikel L6421-1 des KLDD erstellt wurde (Anhang H);
9. Entlastung der Verwalter für ihre Verwaltung im Geschäftsjahr 2023;
10. Entlastung des Kommissars (RSM Inter-Audit et LIBRA Audit & Assurance) für seine Kontrollaufgabe im Geschäftsjahr 2023;
11. Ernennung des Wirtschaftsprüfers für die Geschäftsjahre 2024 bis 2026 und Festlegung der Gebühren (Anhang I);
12. Vollmachten;

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt mit 5 Ja-Stimmen (P. Thevissen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; G. Renardy) und 11 Nein-Stimmen (Y. Heuschen; M. Kelleter-Chaineux; K-H. Braun; S. Cloth; I. Malmendier-Ohn; S. Houben-Meessen; H. Loewenau; R. Franssen; V. Hagelstein-Schmitz; G. Malmendier).

Artikel 1 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der ENODIA vom 26. Juni 2024 wird das Einverständnis verweigert:

1. Genehmigung des jährlichen Verwaltungsbericht des Verwaltungsrats – Geschäftsjahr 2023 (Jahresabschluss und konsolidierter Abschluss) (Anhang A);
2. Kenntnisnahme der Berichte des Kommissars zum Jahresabschluss und zum konsolidierten Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2023 (Anhänge B und C);
3. Genehmigung der am 31. Dezember 2023 eingebrachten Jahresabschlüsse (Anhang D)
4. Genehmigung der am 31. Dezember 2023 beschlossenen konsolidierten Abschlüsse (Anhang E);
5. Genehmigung des Vorschlags der Verwendung des Ergebnisses (Anhang A);
6. Genehmigung des Sonderberichts 2023 über die Übernahme von Beteiligungen wie in Artikel L1512-5 des KLDD vorgesehen (Anhang F);
7. Genehmigung des Vergütungsbericht 2023 des Verwaltungsrats, der gemäß Artikel L6421-1 des KLDD erstellt wurde (Anhang G);
8. Genehmigung des Vergütungsbericht 2023 von BRUTELE, der von ENODIA übernommenen Gesellschaft, für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 1. Juni 2023, der gemäß Artikel L6421-1 des KLDD erstellt wurde (Anhang H);
9. Entlastung der Verwalter für ihre Verwaltung im Geschäftsjahr 2023;
10. Entlastung des Kommissars (RSM Inter-Audit et LIBRA Audit & Assurance) für seine Kontrollaufgabe im Geschäftsjahr 2023;
11. Ernennung des Wirtschaftsprüfers für die Geschäftsjahre 2024 bis 2026 und Festlegung der Gebühren (Anhang I);
12. Vollmachten;

Artikel 2 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 3 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen Enodia zur weiteren Veranlassung zugestellt.

d) NEOMANSIO – Ordentliche Generalversammlung am 27. Juni 2024

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen NEOMANSIO vom 10. Mai 2024, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung um 18.30 Uhr einlädt, die Donnerstag, 27. Juni 2024 in den Räumlichkeiten von NEOMANSION, rue des Coquelicots 1 in 4000 Lüttich stattfindet;

Zur Tagesordnung stehen:

Ordentliche Generalversammlung:

1. Prüfung und Genehmigung:
 - des Geschäftsberichts 2023 des Verwaltungsrats
 - des Berichts des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer
 - der Bilanz
 - der Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhänge zum 31. Dezember 2023
 - des Vergütungsberichts 2023.
2. Entlastung der Verwalter
3. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer
4. Ernennung des Prüfers und Festlegung seiner Vergütung
5. Ernennung eines Verwalters infolge eines freien Postens
6. Lesung und Genehmigung des Protokolls

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung der NEOMANSIO vom 27. Juni 2024 wird das Einverständnis gegeben:

1. Prüfung und Genehmigung:
 - des Geschäftsberichts 2023 des Verwaltungsrats
 - des Berichts des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer
 - der Bilanz
 - der Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhänge zum 31. Dezember 2023
 - des Vergütungsberichts 2023.
2. Entlastung der Verwalter
3. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer
4. Ernennung des Prüfers und Festlegung seiner Vergütung
5. Ernennung eines Verwalters infolge eines freien Postens
6. Lesung und Genehmigung des Protokolls

Artikel 2 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 3 – Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird der Neomansio zur weiteren Veranlassung zugestellt.

e) SPI – Ordentliche Generalversammlung vom 25. Juni 2024

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes I. Malmendier-Ohn;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen SPI vom 22. Mai 2024, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, welche Dienstag, den 25. Juni 2024 um 18.30 Uhr im Saal MILLAU – Génie civil – VAL BENOIT quai Banning, 6 in 4000 LIEGE stattfindet;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. a) Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2023 (Anhang 1) umfassend :

- Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung;
- Bilanzen pro Sektoren;
- Geschäftsbericht des Verwaltungsrats und seine Anlage (der gemäß Artikel L6421-1 des CDLD vorgeschriebene Vergütungsbericht);
- Jährlicher Bewertungsbericht über die Relevanz der Vergütung und aller anderen den Mitgliedern der Leitungsorgane gewährten Vorteile;
- Vergütungsbericht gemäß Artikel 3:12 des Unternehmensgesetzbuches;
- der in dem Rundschreiben vom 21. Januar 2019 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von §3 des CDLD vorgeschriebene Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2023;
- Zuschlagsempfängerliste von öffentlichen Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge für welche alle allgemeine Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten;

1. b) Vorstellung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2023

2. Bericht des Kommissars

3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder

4. Entlastung des Kommissars

5. Bildung der Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 2)

6. Rücktritt/ Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 3)

7. Ernennung des neuen Kommissars (Anhang 4)

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 25. Juni 2024 wird das Einverständnis gegeben:

1. a) Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2023 (Anhang 1) umfassend :
 - Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung;
 - Bilanzen pro Sektoren;
 - Geschäftsbericht des Verwaltungsrats und seine Anlage (der gemäß Artikel L6421-1 des CDLD vorgeschriebene Vergütungsbericht);
 - Jährlicher Bewertungsbericht über die Relevanz der Vergütung und aller anderen den Mitgliedern der Leitungsorgane gewährten Vorteile ;
 - Vergütungsbericht gemäß Artikel 3:12 des Unternehmensgesetzbuches ;
 - der in dem Rundschreiben vom 21. Januar 2019 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von §3 des CDLD vorgeschriebene Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2023 ;
 - Zuschlagsempfängerliste von öffentlichen Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge für welche alle allgemeine Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten ;
1. b) Vorstellung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2023
2. Bericht des Kommissars
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
4. Entlastung des Kommissars
5. Bildung der Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 2)
6. Rücktritt/ Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 3)
7. Ernennung des neuen Kommissars (Anhang 4)

Artikel 2 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 3 - Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird der Interkommunalen SPI zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Immobilien

13. Städtebaugenehmigungsantrag Fazlija – n° 3555 – Errichtung eines Wohnhauses und Verlegung des Fußweges – Fleuschgasse, 22 – Gutachten des Gemeinderates

Der Punkt wurde nach der Besprechung zurückgezogen und wird auf einer späteren Sitzung behandelt;

Verschiedenes

14. Fortführung der archäologischen Ausgrabungen im Freyenter Wald an der „Villa Rustica“ in Eynatten – Genehmigung des Abkommenentwurfs

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Zivilgesetzbuchs, insbesondere Artikel 716;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 5. November 2009 sowie vom 19. Mai 2020;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 15. März 2021 bezüglich Ausgrabungen im Freyenter Wald in Eynatten;

Aufgrund des Schreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 4. Juni 2024;

In der Erwägung, dass im Freyenter Wald in Eynatten bei Ausgrabungen in den Jahren 1964 und 2010 Spuren einer römischen Villa gefunden wurden, deren archäologisches Material (Bruchstücke von sogenannter „terra sigillata“ und in einem Brunnen gefundene Münzen) sich auf die 1. Hälfte des dritten Jahrhunderts n. Chr. datieren lässt;

In der Erwägung, dass der Verkehrsverein Eynatten in Zusammenarbeit mit dem Archäologischen Institut der Universität Lüttich Ausgrabungen zwischen 2021 und 2023 vorgenommen haben;

In der Erwägung, dass während der Ausgrabungen ein Gebäude A teilweise ausgegraben und dokumentiert wurde und drei kleine Sondierungsschnitte in der Zone B zeigen, dass die römische Villa eine deutlich größere Ausdehnung hatte;

In der Erwägung, dass die finanziellen und organisatorischen Maßnahmen in Zukunft vom archäologischen Dienst des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen werden sollen in Zusammenarbeit mit der Universität Lüttich;

In Anbetracht, dass das Gebiet im Besitz der Gemeinde Lontzen ist und demnach auch die Ausgrabungen von dieser genehmigt werden müssen und es gilt eine Vereinbarung zu treffen;

In der Erwägung, dass durch den archäologischen Dienst des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Vereinbarungs-Entwurf zugesandt wurde, welcher folgendes beinhaltet:

Artikel 1: Der Eigentümer ermächtigt ausschließlich die Universität Lüttich in Zusammenarbeit mit dem archäologischen Dienst, auf der genannten Parzelle eine archäologische Grabungskampagne für eine Dauer von drei Jahren (2024-2025-2026) durchzuführen. Die Universität Lüttich übernimmt die wissenschaftliche Leitung der Maßnahme, während der archäologische Dienst die logistischen Aspekte regelt.

Artikel 2: Der Eigentümer der Parzelle liefert alle ihm verfügbaren Informationen über Versorgungsleitungen (Wasser, Gas, Strom...), die die Parzelle durchqueren oder durchqueren könnten. Den Zufahrtsweg zum Grabungsgelände bildet der zur Raaffstraße senkrechte Forstweg (siehe dazu Anhang 1).

Artikel 3: Die Maßnahme findet voraussichtlich zwischen 2 und 4 Wochen jeden Sommer für eine Dauer von drei Jahren (2024-2025-2026) statt. Die archäologische Maßnahme besteht voraussichtlich darin, das Gebäude A vollständig freizulegen, weitere Schnitte in der Zone B anzulegen sowie weitere Flächen C, E und D auszugraben (siehe Grabungsbericht 2023).

Die Erdschichten der betroffenen Stellen werden von den Vertretern der Universität Lüttich sowie dem archäologischen Dienst manuell abgetragen. Die Wiederherstellung des Geländes besteht im Wiederauffüllen der ausgehobenen Fläche mit der entnommenen Erde. Ihre Notwendigkeit wird mit den Eigentümern festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass der archäologische Dienst in keinem Fall Maßnahmen treffen oder bezahlen wird, die eine Verbesserung der Boden- oder Untergrundqualität im Vergleich zur ursprünglichen zum Ziel haben. Alle durch archäologische Eingriffe entdeckten Störungen des Bodens und des Untergrundes werden dem Eigentümer mitgeteilt. Folglich übernimmt der archäologische Dienst keinerlei Verantwortung für solche Störungen und sorgt z. B. nicht für deren Auffüllung oder Stabilisierung.

Artikel 4: Der Eigentümer behält den Zugang zu der Parzelle. Er verpflichtet sich jedoch, die verschiedenen Markierungen und Abgrenzungen des Grabungsgeländes für die Dauer der Maßnahme zu respektieren. Der Eigentümer verpflichtet sich, am Ausgrabungsgelände während der in Artikel 3 vorgesehenen Dauer nichts zu verändern und keinerlei Gegenstände zu entnehmen.

Artikel 5: Die Deutschsprachige Gemeinschaft entbindet den Eigentümer jeglicher Verantwortlichkeit bezüglich eventueller Unfälle oder sonstiger Schäden, die während der Arbeiten auf dem Grabungsgelände entstehen könnten.
Der archäologische Dienst selbst übernimmt sämtliche notwendigen Beschilderungen und Absperrungen des Grabungsgeländes.

Artikel 6:
In Abweichung von Artikel 716 des Zivilgesetzbuches wird das Eigentum an den während der Ausgrabungen entdeckten Schätzen an die Gemeinde Lontzen übergeben, die sie, unbeschadet des Artikels 7, einem örtlichen Museum ihrer Wahl der Öffentlichkeit zugänglich machen können.

Artikel 7:
Da die in diesem Boden entdeckten Schätze zum kulturellen Erbe der Allgemeinheit gehören, stellt der Eigentümer des Bodens die entdeckten Schätze, deren Eigentümer er wird, der Deutschsprachigen Gemeinschaft unentgeltlich während einer Höchstfrist von 5 Jahren zwecks Untersuchung und Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse zur Verfügung. Während dieser Frist von 5 Jahren hat die Deutschsprachige Gemeinschaft das Recht, die bei den Grabungen entdeckten Fundstücke im Rahmen von Ausstellungen zu zeigen, mit der Erwähnung des Fundortes und des Eigentümers der Stätte.

Artikel 8: Diese archäologische Maßnahme befreit den Eigentümern nicht von seiner Verpflichtung, weitere Zufallsfunde beim archäologischen Dienst in Zukunft zu melden, wie in den Artikeln 30 bis 34 des Denkmalschutzdekretes vorgesehen.

Artikel 9: Im Falle der Entdeckung archäologisch wichtiger Befunde, die weitere archäologische Grabungen notwendig machen, könnte dem Eigentümer der Parzelle die Aufstellung einer neuen Vereinbarung vorgeschlagen werden.

Artikel 10: Bei jeder Streitigkeit, die sich aus der Anwendung vorliegender Vereinbarung ergibt, wird zwischen den Parteien zunächst eine gütliche Einigung angestrebt. Falls diese scheitert, sind für eventuelle gerichtliche Auseinandersetzungen die Gerichte des Gerichtsbezirks Eupen zuständig.

Nach Kenntnisnahme der angedachten Vereinbarung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Entwurf der Vereinbarung des archäologischen Dienstes des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird genehmigt.

Artikel 2 – Die Gemeinde Lontzen übernimmt keine Kosten, weder für die Ausgrabungen noch für die Zurückversetzung in den Ausgangszustand.

Artikel 3 – Der Bürgermeister P. Thevissen und der D.t. Generaldirektor M. Staner werden mit der Unterzeichnung der Vereinbarung im Namen der Gemeinde Lontzen beauftragt.

Artikel 4 - Vorliegender Beschluss wird dem archäologischen Dienst des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

15. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegremiums)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Frau Vanessa Schmitz (Union Fraktion) stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Wertes Kollegium,

wann soll die kaputte Bodenplatte unter der Autobahnbrücke in Walhorn repariert werden? Schulkinder, Rollstuhlfahrer und alle anderen Bürger sollen bitte wieder einen sicheren Zugang haben.

Gibt es einen bekannten Grund dafür, wie diese Situation entstanden ist?

Vielen Dank für Ihre Antwort



Antwort des Schöffen W. Heeren:

„Danke Frau Schmitz für Ihre Frage

In der Tat ist diese Platte in der Vergangenheit schon mehrmals beschädigt worden.

Die Vermutung liegt da drin, dass schwere Gefährte, Traktoren oder LKWs zum Ausweichen über den Gehweg fahren, wofür diese Platten nicht geeignet sind.

Ich bin Ende Mai mit dem Bauhofleiter vor Ort gewesen. Da diese Platte schon mehrmals kaputt war und wir diese in der Vergangenheit immer selbst neu gegossen hatten, haben wir uns entschieden eine fertig gegossene zu bestellen, da diese wesentlich stabiler sind.

Auf Nachfrage bei unseren Lieferanten wurde uns aber gesagt, dass es diese Platte erst ab einer Dicke von 14 cm gibt, wir haben aber nur 10 cm zur Verfügung.

Da wir zurzeit noch nicht wissen, ob wir eine solche Platte in der von uns gebrauchten Stärke bekommen, haben wir nochmals eine selber angefertigt, die aber jetzt einige Tage aushärten muss.

Sobald diese eingesetzt werden kann, werden wir das natürlich machen.

Hierzu gibt es auch einen unterschriebenen Arbeitsauftrag von Anfang Juni.

Ich hoffe hiermit Ihre Frage beantwortet zu haben.“